dem ohne Holzmark nicht denkbaren „sunder bei Munstere“ laut ihres Lehnbriefes vom Herzog belehnt sein, und nicht to Munstere 3 Höfe mit dem Sunder besessen haben), finden wir Töpingen und Alvern laut des Erbregisters der Amtsvoigtei Soltau als Theilnehmer der benachbarten, schon im Loingo gelegenen großen Holzmark des Stübeckshorner Holzes, in welcher dem „Greven von Stübeckshorn“ das Holtding gebührte und wovon nach dem Lüneburger Lehnregister S. 87 der Graf von Wölpe das dritte Holtding an Alverich Schucke verliehen hatte („her Alverich Schucke ..... den drudden holting des greven to Stubekeshor“, heißt es). Wem gebührte das erste und zweite Holtding? Wer war der Greve von Stübeckshorn, und war damit, wie es fast scheint, nur der Holzgreve gemeint? [1]) Das sind Fragen, welche, da leider die Urkunden über die Amtsvoigtei Soltau sehr sparsam sind, noch völlig im Dunkeln bleiben, und deren Lösung bei der auf Stübeckshorn ruhenden Billungschen Tradition doch sehr zu wünschen wäre.

§. 40.

IV. Goh Bevensen.

In diesem an den Goh Ebstorf grenzenden Goh hat, wenn auch die Grafenrechte in demselben urkundlich gewiß von den Billungschen Fürsten geübt sind, doch schon früh der Bischof von Verden Rechte geübt. Das Nähere darüber siehe oben §. 12. Da ist auch ausgeführt, wie diese Rechte sich zuerst durch das Vorhandensein eines dotirten Archidiaconats zu Bevensen und eines Verdenschen officii zu Bevensen äußerten, später aber auch in dem Besitz des Gohgerichts, welches, eben wie die sonstigen Rechte, anscheinend erst von den Billungern, und vielleicht von dem Billungschen Bischof Bruno aus seiner hereditas, für die Kirche erworben sein wird.

Es ist gewiß, daß der Bischof zu Verden den Goh Bevensen besaß, denn er überließ denselben durch Urkunde vom 29. Mai 1450 wiederkäuflich an das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg, lösete ihn sodann wieder ein, und verkaufte ihn am 27. Mai 1481 an das Kloster Medingen (Gebhardi's Kurze Geschichte des Klosters St. Mich.

---

[1]) Die Anweisung nur des weichen Holzes in der Holzung stand nach dem Soltauer Erbregister dem Meyer von Stübeckshorn zu; das harte Holz wies der herzogliche Förster an, daher der Herzog Holzgreve gewesen sein wird.

S. 55), welchem am Tage Miseric. Dom. 1489 Bischof Bartold von Verden auch das Weichbild Bevensen mit allen Gerechtigkeiten, Gütern, Zehnten und Gerichten — ausbeschieden den sadelhof to Bevensen, den tegeden und meyerhof to Barum, to Woldersborgh und to Piperhöven, — ebenfalls verkaufte (siehe Lyßmann's Nachricht über Kloster Meding S. 76, welche auffallender Weise die Erwerbung des Gohs von Seiten des Klosters nicht erwähnt). 1568 wird das Gut Bevensen als des Klosters Medingen Probsteigut mit 49 Wich. 9 Hmt. Roggen Ertrag aufgeführt.

Der Goh Bevensen, ursprünglich anscheinend Bardisch, dann von den Wenden erobert, ist erweislich den Wenden erst von den Barden oder Sachsen wieder abgenommen. Dafür zeugt insbesondere das Landschatzregister von 1450, wonach fast nur Haken und Koten im Goh vorkommen, die charakteristische Bezeichnung für Wendische Höfe im Gegensatz zu Pflügen, deren für den Goh Bevensen nur wenige genannt werden, und diese fast durchweg in Oertern, die westlich der Ilmenau liegen. In einigen Orten erschienen sogar Plog und Haken neben einander, wonach es auch vorkam, daß im nämlichen Orte der Grundbesitz in Bardisch-Sächsischer und in Wendischer Hand vertheilt war. Dabei ist zu bemerken, daß ziemlich viele Haken auch am westlichen Ufer der Ilmenau erschienen, so daß in den an diesem Ufer überhaupt belegenen 14 Oertern neben 25 ganzen und 4 halben Pflügen sogar 23 Haken genannt werden, was beweiset, daß zur Zeit der ersten Aufnahme des Landschatzregisters ein Wendischer Streifen über die Ilmenau mittelst der beiden Veesten Riestedt und Barme sich hinüberzog, bei welchem fast die Hälfte der besitzenden Bevölkerung aus Slaven bestand [1]).

Wenngleich ferner die Mehrzahl der Namen Deutschen Lautes sind, auch Sächsische Sitte prävalirt, so geben doch noch viele Personen-Namen Anklänge aus Wendischer Zeit, und verschiedene Urkunden weisen nach, daß noch im 14. Jahrhundert Wendische Höfebesitzer nichts Ungewöhnliches waren. So schenkt 1307 Segeband vom Berge Zinse aus der villa Scharnhop in bonis meis, in quibus nunc sedet Slavus nomine Thidericus, dem Kloster Michaelis (Gebhardi

---

[1]) Daß die Haken auf Wendische, die Pflüge auf Deutsche Bevölkerung weisen, zeigt unter Anderm das Lagerbuch der Insel Fehmern, wo die Deutschen Dörfer nach Mansen, die villae Slavicae nach uncis bezeichnet sind (siehe Wersebe, Niederl. Colon. I, 317).

VII, 493), und 1317 schenkte demselben Kloster Mechtild vom Berge aus ihrer curia in villa Chinowe (Gienau unfern Dahlenburg), in qua sedet Slavus Wernerus nomine magister civium (Gebhardi VII, 493). Hier ist sogar der Bauermeister noch ein Wende, gewiß Beweis von noch vorwiegender Wendischer Bevölkerung. Gr. Thondorf heißt im Gegensatz von Kl. Thondorf, welches Wendeschen-Thondorf geheißen haben wird, in Urkunde von 1342 noch Dudeschen-Todendorpe (Gebhardi III, 389). Die Ritter von Schwerin hatten laut Urkunde von 1354 Röbbelstorff (jetzt Röbbel an der Hesebeck mit Mühle) cum molendino et cum jure Slavico, quod Dedenick vocatur (Gebhardi II, 100). Zwischen Almstorf und Himbergen heißt die dortige Höhe noch heute der „Christenheitsberg", vielleicht weil dort der feierliche Uebertritt der Umgegend zum Christenthum stattfand, und nahe bei Almstorf war ein jetzt leider abgetragener, 20 Fuß hoher Erdhügel von etwa 40 Fuß Durchmesser, der ebenfalls als älterer christlicher Versammlungsort galt. Irren wir nicht, so erwähnt seiner auch Gebhardi, aber als der muthmaßlichen Trophäe, welche Drusus bei seinem Feldzuge an der Elbe vor der Umkehr setzte [1]).

Der mit am frühesten erwähnte Ort des Gohs ist das Dorf Jelmstorf; denn eine der älteren Memorien des Lüneb. Necrologiums giebt: O. Alexander l. fr. nr., pro quo oblati sunt IIII^{or} solidi in duobus oppidis Ibitherse et Gelmenesthorp (Ibitherse ist noch nicht aufzuklären gewesen, vielleicht Ibike, der spätere Hof Niebeck im Gerichte Suderburg, oder, was wahrscheinlicher, es ist zu lesen: in Verse und bezieht sich auf Veerßen bei Uelzen, wo die Estorff schon früh Besitz hatten und von wo auch ein Alexander de Verse früh in Urkunden vorkommt).

In Urkunden wird bis zum 15. Jahrhundert der Goh Bevensen äußerst selten genannt; 1481 heißt es in einer Urkunde de Jubilate, durch welche Bischof Bartold von Verden dem Probst Matthias von dem Knesebeck zu Ebstorf den Zehnten zu Barum verkauft, „im Caspel und Gho to Barme" (Gebhardi's Samml. III.).

---

[1]) Es wird dies derselbe Berg sein, welchen Manecke, Lüneb. Aemter I. S. 391, bei Almsdorf unter dem Namen Grupitz erwähnt, und dem der Rundeberg bei Roorstorf gleich sein soll. Beide Berge verdienen, da sie durch Höhe, regelmäßige Rundung und die Umgebung mit einem zehn- bis zwölffüßigen Graben von den gewöhnlichen sogen. Hünengräbern sehr bestimmt abweichen, eine nähere Untersuchung durch die Archäologen des histor. Vereins für Niedersachsen.

Hiernächst giebt das Lüneb. Landschatzregister von 1450 (Gebhardi XI. S. 657a u. b) eine nähere Nachweisung über den Umfang des Gohes. Es heißt da:

XIV. Im gho to Bevensen.

1. Rystede $^2/_2$ plog.
2. Beverbeke $^1/_2$ pl., 2 koten.
3. Eytzen $3^1/_2$ pl., 2 haken.
4. tom Berdenhagen 2 haken, praepositus in Ebbekestorpe non vult quod debent dare.
5. Bernstede 6 pl. Sadelhoff Segeband de Estorpe Henneke Smedes in Winsen.
6. Gholstede 5 pl., 1 haken, 3 koten.
7. Addenstorppe 1 pl., 3 h., 1 k.
8. Gelmerstorppe 2 pl., 2 h., 1 k.
9. Bruchtorppe $3^1/_2$ pl., 1 h., 1 k.

Barem dat vest.

10. Tetendorppe 3 pl., 1 h., adhuc 2 in Winsen.
11. Vinstede.
12. Estorppe 2 h.
13. Bonstorppe 2 pl., 3 h., 5 k.
14. Barem 3 pl., 6 h., 12 koten.

Solkstorpper veest.

15. Honstorppe 1 pl., 1 h., 1 k., alii sunt prepositi in Lune et nullibi sunt scripti.
16. Solkstorppe 5 h., 1 k.
17. Edendorpe 3 pl., 3 h., 3 k.

Vest Emmendorpe.

18. Bonstorfe 2 pl., 1 h., 4 k. Winsen.
19. Nortorppe 4 h., 2 k.
20. Walmestorpe 2 h., 1 k. Meyer Klavatz 1 pl. Winsen.
21. Emmendorppe 1 pl., 3 h., 6 k., adhuc Werneke 1 pl. Sadelhoff Annen Wrestede. Hans Beneke — Sadelhoff. Meltzinges. Hannover k. habet curiam wuste in Hoystorpe. Swinekowe k. habet haken et curiam wuste in Hoystorpe. Swinekowe k. habet haken et curiam wuste in Hoystorpe. Heyne Klingespor ij ss. est pastoris in Medinge.
22. Eppensen 2 pl., 3 h., 2 k. Item noch sess koten vel achte, nihil dederunt hic.
23. Sosendorppe 2 pl., 3 h.

Jastorppes vest.

24. Heitbrake 4 h., 1 k.
25. Jastorppe 7 h., 5 k.
26. Lutteken Hesbeke 5 h., 1 k. Dannenberge.
27. Groten Heshebe 1 pl., 1 h., 5 k.
28. Rebell 7 h., 1 k.
29. Gholdern 8 h., 1 k.

Olden Medingen vest.

30. Olden Medingen 2 pl., 7 h., 8 k. Item 3 koten horen nicht in richte.
31. Edelstorpe 6 h., 2 k.
32. Vorwerk 3 h., 3 k.
33. Hasel 1 h., 4 k.

Dat vest to Remstedde.

34. Havichorst 3 h., 2 k.
35. Nyendorf 6 h., 6 k., de meyger dabit Dannenberge.
36. dat dorpp to Remstede } nihil dederunt.
37. dat dorpp to Nortorpe }

Dat vest to Hintberge.

38. dat dorpp to Hintberge, nihil dd.
39. Almestorppe 2 h., 5 k.
40. Strod 3 h., 2 k.
41. Groten Todendorppe nihil.
42. Norttorppe 3 h., 2 k., dederunt XXII. Dat quek und perde genomen.
43. Ketelstorppe 4 h., 1 k.
44. Lutteken Todendorppe 4 h., 3 k.

Sodann findet sich über die Einrichtung des Gohs im Anfange des 17. Jahrhunderts, als er bereits durch die Reformation und den damit verbundenen Uebergang der Medinger Probsteigüter in die Hand des Herzogs gekommen war, eine recht ausführliche Nachricht in den Acten des Amts Medingen über Landgerichts-Bruchprotocolle de 1638—1677 mittelst des Gohgerichts-Protocolls vom 10. Sept. 1638, welches in der Note mitgetheilt wird[1]).

---

[1]) Anno 1638 den 13. Septembris hat der Wol-Edler Gestreng undt vester Werner von Meding, Haubtman zu Oldenstadt undt Meding, das Gohgerichte zu Bevenßen gehalten, Und ist in solchem Gerichte uff beschehene fragen vor- undt

Durch Gebhardi's Sammlung I. S. 320 besitzen wir außerdem noch eine auf Geheiß der Herzoge Wilhelm und Heinrich im Jahr 1568

---

eingebracht worden, wie bey der vorigen Haubtleuthe Zeiten, besage der Gerichtsbücher, geschehen, und folgents verzeichnet zubefinden ꝛc.

1. Ist gefragt, ob ein jeder Veistherr seine leuthe zusammen habe, Und was ein jeder Veistherr für Dörffer, und wie vill Volck darinnen habe.

Lierman der Veisther zu Barumb hat in seinen Veiste Barumb, Tedendorff, Finstedt undt Hohenbunstorff.

Der Veistherr zu Addenstorff hat Golstedt, Addenstorff, Jelenstorff undt Bruchtorff.

Der Veisther zu Oldenmeding hat Oldenmeding, Edendorff, Hohnstorff, Solckstorff, Eddelstorff, Vorwerck und Haßell.

Der Veisther zu Riendorff hat Riendorff, Rembstedt, Rottorff bei Rembstedt, undt Havekost.

Der Veisther zu Strote hat Strote, Großen Thondorff, Kettelstorff, Rostorff, Hindberg undt Almstorff.

Der Veistherr zu Großen Heßbeck hat Gollern, Röbbell, Groß Heßbeck, Lütken Heßbeck, Jastorff, Heidbrucke, Emmendorff und Walmstorff.

Der Veisther zu Riestedt hat Beverbeck, Glüsing, Barnstedt, Eizen, Sterdorff, Bernhagen undt Riestedt.

Druff ist das Volk gezehlet.

2. Ob es sei so ferne Tages, das von wegen des Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. Postulirten Coatjutorn des Stiffts Razeburgk, Erwählten Thumb-Probsten des Erzstiffts Brehmen ꝛc. Sr. F. G. Haubtman zu Oldenstadt und Meding, Werner von Meding, ein Goherecht halten könne?

Eingebracht,

Weilln von wegen unsers gnedigen Fürsten undt Herrn Sr. F. G. Haubtman die Macht hette, so sei es so ferne Tages, das man ein Gohrecht halten könne.

Darauff ist das Gerichte zum ersten, andern und dritten mahle geheget, und dabey verbotten Unlust, Scheldewort, Hastewort, und keinem zurehden, es geschehe dan durch einen Vorsprachen, das auch keiner so brüchfellig wirt, das Gerichte räume, sonder des Herrn Haubtmans wille bei Straffe — 60 mk.

3. Wan einer unter diesen Mennern, so zu Gerichte gehöret, nicht erscheinet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 ß.

4. Wan einer an seine Stath seinen Sohn, sein Weib oder einen Dienstbotten sendet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche dubbelt.

5. Wan einem vom andern das Gerichte angesagt wirt, und kumbt nicht, was der verbrochen?

vom Hauptmann Otto Clammer und Amtschreiber Brauns zu Medingen verfertigte Nachricht über den Goh Bevensen. Die Grenze wird da,

---

Eingebracht,

Zum erstenmahle breche er 10 ß.

Zum andern mahle sei es eine gewalt.

6. Wan einem das Gerichte vom Hern Haubtman aus dem Ambte angesaget wirt durch einen Diener, und bleibet außen, was der verbrochen?

Eingebracht,

Es sei eine gewalt,

7. Wo die Gohschnede angehe, wohin sie gehe, undt wo sie sich endige?

Eingebracht,

Das Gohe Meding gehet an zu Emmendorff uff der Brügken, durch das Dorff nach Melzingß Kuhle, hinter Melzings Hoffe, von dar nach dem Morbecke, von dar nach dem Bovenwolde in einen Stein, darin ein Creuz gehauwen, von dar nach dem Cramer Creuze, nach der Grevenriett die Weßenstedter Wege entlang, nach dem Brendenholze, von dar hindahl in die Wellenwische, von dar hindahl in Hanß Schmidts Keßelhacken zu Golstedt, von da den Pingelwegk entlang, biß in die Rogkenmühle ins Camrath nach der Schlüßen, aus der Schlüse dem Becke entlang, alsdan nahe sich hinauff nach Riestedt in Hanß Harmens Keßelhacken, zu Riestedt, von dar nach Wichmanßdorff in den Meyerhoff in den Keßelhacken, von dar nach der tieffen Riett, in den Witten Camp in den Kockenberg, von dar in den Sickenborn von Glüsing in den Stengelborn, von dar nach Telmar in den Tietkenborn, von dar in die Furwege, die Furwege entlang uff den Baur Camp in den Stein, von dar in den toten Pfüell, die Becke entlang nach Barnstedte in die Mühlen in das Camradt, und ferner die Becke entlang in die Bremer Riedt achter dem Breze nach dem Rodenbecke, und nach dem Hoikensmohre, weiter in die Elmenau, die Elmenau hinauff in die Vindorffs-Mühlen in das Camrath, das ferne Bruch hinauff nach Wulffstorff, in den Steinberg, von dar uff den hohen Stein, und in den Wicheln Pfüell nach dem Scharnhop, die Stadtwege entlang nach Alliarn uff, ferner den Weg für Ginaw, uff welchen der Pracher abgehauwen worden, durch den Wiebeck, die Stadwege entlangk nach Großen Thondorff, von dar nach Kettelstorff den Kirchweg entlang, nach Rostorff und zu Hindbergen in den Glockthurm, von Hindbergen über das Mohr hinter Almstorff über das Almstorfer undt Havekoster feldt in Burmesters Keßelhacken, daselbst von dar bey Maschbruche über das Feldt und Mohr zu Höber in den Glockthurm, von dar in den Stein nach Bocks Mohr in Burmeisters Keßelhacken zu Özendorff, von da über die Felde nach Heidbracke in Burmesters Keßelhacken, von da nach Emmendorff uff die Brügge. Alßdan schleust sich das Gohe Meding.

8. Wan Uebelthaten an tauben Schlagen, Todtschlagen und sonsten, wie das Nahmen haben mag, auff diesen Schneeden geschehen, wohin die zu straffen?

Eingebracht,

Was binnen der Gohschnede geschieht, erkennen Sie unsers gnedigen Fürsten undt Hern Hauptleuthen zu nach Meding.

wenn auch kürzer, doch im Wesentlichen eben so gezeichnet wie im Protocoll von 1638. Unter den gohrechts-pflichtigen Dörfern wird

---

9. Wan eine Übelthat auff eines Mannes Hoffe geschieht, es sey ein Man, was es für ein Man wolle, ob derselbe im Goh gehöre zu straffen, oder ob das seinen Gutsherrn zu straffen gebühre?

Eingebracht,

Ist es Sache, das einer gerechtfertiget wirt, so hat ihn das Gohe zu straffen; da auch Brüche soll gegeben werden, gehöret dieselbe nach Meding.

10. Wan uff solchen Höffen Unzucht geschieht, undt Beyschlaffen, wohin die Brüche gehöre?

Eingebracht,

Das es nach dem Gohe gehöre und sonsten nirgents hin.

11. Wan sich etwa eine Gewalt, Dothschlag, und dergleichen peinliche Felle, in- oder außerhalb dem Dorfe Sehdorff, und in derselben Beldmarke zutrüge, wehme dan daßelbe zu straffen gebühre?

Eingebracht,

Was uff der Feldmarke, auch im Dorfe außerhalb der Abtey Hoffe und der Heerstraßen geschieht, davon gehöre die Brüche U. G. F. undt Hern in das Goh Meding, wie auch außerhalb dem Dorfe Berchtorff.

12. Worhin die Brüche, so im Gohe uff der Heerstraßen geschieht, gehöre?

Eingebracht,

Was uff der Heerstraßen von dem Wege, so ferne man mit einem Spießhaken reichen kan, geschieht, davon gehöret uff der niedrigen Heerstraßen biß gen Morbeck das Gerichte und Brüche nach dem Hauße Winßen, aber die übrige Heerstraße von Morbeck gehöret nach dem Hauße Bodendick *).

13. Was das Goh jährlichs unserm gnedigen Fürsten undt Herrn zu Burgfesten

*) Im Erbregister de 1666 finden sich bei Relation der Gohgerichts-Fragen hier noch folgende eingeschaltet: „Gefragt: wie viel Heerstraßen dem Amte Winsen durch das Amt Medingen von Alters gehört? Die Gohleute finden nur eine Heerstraße zu. Gefragt: wo sich selbige anfange und ende? Eingebracht: Von und durch Bienenbüttel uff Barchtorff, Addenstorff, Sehdorff, Barumb, bis gen Marbeck, da sich die Gohschnede endet. Gefragt: wem die Heerstraße zu bessern gebühre? Eingebracht: weil das Amt Winsen die Brüche und Strafen sammt dem Weg-Gelde von solcher Heerstraße zu heben, gebührete auch selbigem Amte die Ausbesserung zu thun, und hätte das Amt und Goh Meding niemals dazu geholfen, wäre es auch nicht schuldig zu thun. Gefragt: wem die Gohleute die Brüche in Bienenbüttel zuerkennen: Eingebracht: Bienenbüttel were im Goh Medingen belegen, weil aber durch Bienenbüttel die Winser Heerstraße ginge, gehörte was uff selbiger, so fern man mit einem Spießhaken reichen kann, nach dem Amt Winsen, was aber außerhalb solcher Heerstraße geschieht, hätte das Goh Meding zu strafen."

auch Secklendorf aufgeführt. Es heißt da ferner: So im vorbemelten ghow Bevensen innerhalb der schnede ein todtschlag, gewalt

---

und sonsten in Landtwehren, dem Closter Meding für Dienste zu leisten schuldig sein?

Eingebracht,

Sie erkennen sich jährlichs zu Burgfesten, Landwehren, oder sonsten zum Closter Meding vierzehn Tage zu dienen schuldig, wan sie Knechte ausmachen, wan sie aber im Gerichte beim Closterhoffe bleiben, so muß ein jeder Höfener 3 Tage dienen und ein Köter anderthalben Tag.

14. Ob auch niemandt mag Acker ausgraben, undt Zeune ohne des Herrn Haubtmans Vorwißen außsezen?

Eingebracht,

So ferne einer etwas auspflüget, ohne des Hern Haubtmans Vorbewust, so habe ihnen der Herr Haubtman Macht zu straffen undt so mannigmahl als er den Pflueg ansezet, gebe er 3 ß. Und so er einen Zaun aussezе, so mannichen Fueß, so offt gebe er 3 ß.

15. Wan das Goh zur Wulffes Jagdt gefordert wirt, undt ein Man bleibe außen, was der verbrochen?

Eingebracht,

Es habe es der Herr Haubtman uff einen Thaler gesezet.

16. Ob auch frembde Immen mögen ins Gohe gebracht werden, ohne des Hern Haubtmans Vorbewust?

Eingebracht,

Es müße keiner ohne des Hern Haubtmans Vorbewust Immen ins Goh bringen, bey 60 Mrk. Straffe, und habe der Herr Haubtman die Immen wegzunehmen gute Macht.

17. Wie weit einer von dem andern eine Immenstette legen möge?

Eingebracht,

So weit man in einem Gange mit einem Himbten Sommer Rogken seyen könne.

18. Wan ein Gerichts Man oder sonsten einer dem andern im Gerichte im Felde und Holze abgrabet, oder abpflüget, oder auch sonsten einen neuen Graben machte, da zuvor keiner gewesen, wohin die Straffe gehöre?

Eingebracht,

Wan einer dem andern abgrabet, oder sonsten einen neuen Graben ohne Vorwißen des Hern Haubtmans machet, so gehöre es nach dem Gohe zu straffen.

19. Wan sich zween in eines Gutshern Hoffe mit Scheldtworten, so an Halß undt Handt gehen, angreiffen, und vor Schelme und Diebe schelten, wohin das zu straffen?

Eingebracht,

Es müße der jenige, so es thut, furm Gohegerichte angeklaget und gestraffet werden.

entweder mit slahende oder andern geschege, davon gehort das halsgericht und der bruch wegen des gho Bevensen dem kloster Meding, ausbenhommen was auff den heerstrassen dazwischen Luneburgk, Ultzen oder andern heerstrassen in gho

---

20. Wan einer dem andern einen Eckell- oder Zunahmen gibt, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 Mrk. *)

21. Wan ein Ambts Unterthan auff andern alß unsers gnedigen Fürsten und Hern Möhlen betroffen wirt, was der verbrochen habe?

Eingebracht,

Würde einer betroffen, so habe er Korn und Flachst verlohren.

22. Wan einer einen Heußler oder Heußlerin annimbt, ohne Vorbewust des Hern Haubtmans, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 60 Mrk.

23. Ob einer einen Krueg da zuvor keiner gewesen anrichten möge?

Eingebracht,

Nein, er müße es ohne des Hern Haubtmans Erlaubnis nicht thuen, falle sonst in der Herren Handt. **)

24. Wan einer Landt von den wüesten Hoffen ohne Vorbewust des Hern Haubtmans treibet, undt seyet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er sei nicht allein zu straffen, sondern der Her Haubtman habe Macht das Korn von solchen getriebenen Acker wegzunehmen. ***)

*) Hier folgt im Erbregister: „Ob auch einer befugt, von Schillingsgütern etwas zu verpfänden ohne Vorbewust des Gutsherrn. Eingebracht: er könne es nicht thun ohne Vorbewust der Herrschaft."

**) Hier folgt im Erbregister: „Wohin die Winser Leute zu Gr. Thondorff von Altersher auf die Jagd und Landfolge gangen? Eingebracht: Daß die Gr. Thondorffer, welche dieß auch selbst gestehen, ja und alle Mal sämptlich im Amt Medingen auff die Wolfsjagd mitgangen, und dahin auch von Rechtswegen gehören; es weren aber vor wenig Jahren die Winser Leute in die Winser Jagd genommen, die Landfolge aber müssen sie dem Amt Meding thun."

***) Hier folgt im Erbregister noch: „Wer über die Feldbäume zu Stedorff und Gr. Thondorff, wenn Jemand daselbst bruchfällig worden, die Straffe zu heben? Eingebracht: Es gehöre nach dem Goh Meding. Gefragt: Wenn ein Uebelthäter zu Bavensen vom Amt Medingen gerechtfertigt wird, was der Goh dabey zu thun und zu geben schuldig? Eingebracht: Die sempt-lichen Goheleute müssen mit ihrem Gewehre alsdan dabey erscheinen, und geben zu den Unkosten jedweder 2 ßl."

bley und stael gefurt wird, der bruch gehort die nidrigen heerstrassen von Arbeck bis Winsen an der Lhu nach dem hauss Winsen und die ubrigen heerstrassen nach Ultzen oder des orts zum haus Bodenteich, so ferne man mit einem spiess von der heerstrassen reichen kann. Ess gehort auch in allen durffern der bruche in gho nach Meding, ausgenommen dorff Barum, der bruch gehort nach Ebstorff. Die gholeute seyen u. g. f. und h. jerligs zu Meding oder zu borchfesten oder andern clostern vierzehn tage havedienste zu leisten schuldich, und machen die gholeute zusammen aus XXXIII personen. (Wenn Weide oder Heide im Goh ausgerodet wird, gehört der Rottzehnten dem Kloster. Dieses hat auch die Jagd im ganzen Goh.)

Es ist zu beachten, daß folgende Orte, obwohl sie in der Umfangslinie des Gohs liegen, laut des Prot. von 1638 nicht im Gohgericht mit erscheinen und nicht in die Veest-Eintheilung des Gohs mit eingereihet sind:

1. Flecken Bevensen mit Sassendorf, Eppensen und Bünstorf. Dies wird auf den Exemtionen beruhen, welche der Flecken Bevensen theils als Eigenthum des Stifts Verden, theils vermöge des schon früh demselben versicherten eigenen Gerichts erworben hat. Im Ort Sassendorf veranlaßte wohl ebenfalls Angehörigkeit ans Stift Verden die Exemtion; der Vollmeyer daselbst war noch 1666 dem Stifte Verden. In Eppensen gehörte auch ein Hof dem Stifte, die übrigen dem Hause Winsen und speciell der Voigtei Bienenbüttel; daher wohl die allmähliche Befreiung vom Goh. Auch die Kl. Bünstorfer Stellen gehörten an die Voigtei Bienenbüttel, und werden dadurch Exemtion erlangt haben. Uebrigens erscheinen später nach dem Erbregister de 1666 auch diese 4 Orte im Gohgericht, und zwar unter Führung des Voigts zu Bevensen.

2. Wichmannsburg. Hier wird sicher die ursprüngliche Eigenschaft des Orts als Billungsches Schloß (noch 1366 wurde ja das Recht, Wichmannsburg zu befestigen, von Wasmod von Meding an den Herzog Wilhelm zurückverkauft), dann aber auch die nachfolgende Angehörigkeit an die Klöster Kemnade und Medingen die Exemtion angebahnt haben (siehe oben §. 11). Später waren hier alle Höfe, mit Ausnahme einer der Kirche gehörenden Brinkkothe, herzogliche Meyer, was die Exemtion zu erhalten beigetragen haben wird.

3. Auch Seckelndorf, das 1568 noch als gohrechtspflichtig aufgeführt wird, und Maßbrock werden wegen der Herrenleute, die es

bewohnen, eximirt sein. Secklendorf war Besitz der Grafen von Lüchow und von diesen an das Stift Ratzeburg verliehen, von dem es später an das Kloster Medingen zurückverkauft wurde. 1291 überließ Probst Heinrich von Ratzeburg dem Kloster Medingen 12 Wichimpten Roggen aus villa Seckerthorpe (Gebhardi III, 614). Wegen Nassen-Nottorf, das auch fehlt und ganz den Rittern von Meltzing auf Emmendorf angehörte, ist die Ursache des Wegbleibens nicht ersichtlich.

4. Seedorf und Bargdorf, welche ganz dem Kloster St. Michaelis angehörten und wo dieses auch Gerichte sich erworben hatte, verdanken ihre übrigens nach obigem Protocoll beschränkte Exemtion ohne Zweifel dem Umsichgreifen der klösterlichen Gerichtsbarkeit.

5. Kollendorf und Brockhimbergen kommen nicht vor, weil die auf den Grund des ehemals Kloster-Uelzenschen Besitzes den Rittern von Meding für diese Dörfer verlehnte völlige Gerichtsbarkeit sie eximirt hatte.

6. Bei Bienenbüttel ist die übrigens nach dem Erbregister von 1666 auch nur beschränkte Exemtion ohne allen Zweifel dem Umstande zuzuschreiben, daß hier seit uralten Zeiten eine Billungsche, später dem Hause Winsen a. d. Luhe untergeordnete Voigtei ihren Sitz hatte, welche mit vollständigem Voigteigericht ausgerüstet war, das sich dem Volksgericht gegenüber schon früh geltend machte. Diese Voigtei hat ihre ausschließende Eigenschaft bis zu ihrem erst durch die Verordnung von 1795 erfolgten Tode fortgesetzt, als ein fast wunderbares Stückwerks-Ueberbleibsel Billungscher Hausmacht mitten unter dem Wechsel der Gerichte und Gewalten, welche ihre Competenz nach und nach immer mehr beschränkt hatte (weiter unten Näheres über diese Voigtei und ihr Gericht).

Die Exemtion der Heerstraßen für den Kaiser, hier den stellvertretenden Herzog, ist auch in diesem Goh klar hervortretend; die Nachricht über dieselbe ist zugleich interessant, weil sie zeigt, daß die alte Heerstraße von Lüneburg auf Uelzen, Magdeburg 2c. nicht da lief, wo jetzt die Chaussee liegt, die mehr in der Höhe sich haltend über Tetendorf geht, sondern als „niedrige Straße" sich in den Niederungen hielt.

Die Gewohnheit bei Auszügen des Gohs die Zahl der ziehenden Gohleute zu reduciren, um durch die Heimbleibenden die Ausziehenden unterhalten zu lassen, zeigt sich auch hier. (Wann sie „Knechte ausmachen", dient der Goh 14 Tage außerhalb Gerichts; sonst dienen Alle; im ersten Fall werden statt der großen Zahl von Gohleuten, von welchen eine Zählung übrigens nicht vorliegt, nur 33 ausgeschickt.)

Im Allgemeinen ist es auffallend, wie rein die alte Gohgrenze in die spätere Amtsgrenze des Amts Medingen übergegangen ist. Nur die Ortschaften Höver[1]) und Oitzendorf, welche bis dahin dem Amte Bodenteich (gewiß als Theile der terra Uelzen und der Parochie Uelzen) angehört hatten, waren 1795 dem Amte Medingen noch zugelegt. Im Uebrigen bestand das Amt noch zu Manecke's Zeit (Beschreibung der Lüneburger Aemter) lediglich aus dem einstigen Goh Bevensen.

Wie dieser Goh sich nach und nach in die Amtsverfassung des 18. Jahrhunderts verlor, ergeben die Nachrichten des Medinger Amts-Archivs ziemlich klar. Während noch das obige Protocoll von 1638 die Eigenschaft des Gohgerichts rein festhält, nennt das Erbregister von 1666 schon, dem allgemeinen Zuge folgend, welcher alle Gohgerichte mit dem Namen Landgerichte belegte, das Gericht Land- und Gohgericht. Hier wie bei andern Gohgerichten verlief das Gohgericht in das später nur als Wrogen-Gericht sich darstellende, im 18. Jahrhundert von einem Beamten der Rent-Cammer abgehaltene Landgericht, und die eigentliche Jurisdiction ging an das Amt nach und nach über; selbst das zuletzt formell von den Landdrosteien — wenn auch nur hinter dem grünen Tisch ihrer Sitzung durch fast mechanische Revision der Amtsvorschläge — noch geübte Wrogengericht erlosch mit der Gerichtsverfassung der neuesten Zeit, und ging an die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten über, von denen es zuletzt theilweise an die Verwaltungsämter, jetzt wieder an die Gerichte gelangt ist.

Sondergerichte im Goh Bevensen.

Als Sondergerichte, welche im Goh entstanden sind oder doch in denselben eingreifen, erscheinen:

1) das Gericht des Fleckens Bevensen. Es ist dies ein Weichbildsrecht gewesen, und war gewiß schon früh in Uebung; denn 1293 in der bekannten Urkunde Herzogs Otto und seiner Gemahlin Mechtild über die Münze wird Bevenhusen schon unter den Städten und Flecken des Landes aufgeführt. Wie der Flecken selbst, so war auch das Gericht in der Herrschaft des Stifts Verden, von dem es an das Kloster Medingen und mit dem Probsteigut an die Landesherrschaft gekommen ist. Die Nachricht von 1568 besagt: Das gericht zu

[1]) Höver gehörte nach einer älteren Urkunde im Ebstorfer Klosterarchiv sogar zur Parochie Uelzen.

Bevensen im bleke gehort u. g. f. und hern, wirt jerligs durch den hauptmann zu Meding montags im vastelavende gehalten und so bruche vorhanden, gestrafft und im amptregister berechnet. (Es gehort zu Bevensen die zise vom Lüneburger bier 1 schill. von jeder tonne, und der wortzins een jar oms andere dem herzoge und den klosterjungfrauen.) Das in der Note unten gegebenen Gerichts-Protocoll aus dem Jahr 1638, zeigt die näheren Verhältnisse des Gerichts und enthält zugleich Rechts-Statuten dieses Fleckens [1]).

---

[1]) Anno 1638 den 6. Septembris hat der Woll-Edler Gestreng und Vester Werner von Meding, Hauptman zu Oldenstadt undt Medingen das Gerichte zu Bevensen gehalten, und ist durch die Bürger auf beschehene Fragen für Recht einbracht, wie folget.

1. Ob es sey so ferne Tages, das der Herr Haubtmann könne ein Gerichte halten?

Eingebracht,

Wofern von unserm gnedigen Fürsten und Herrn der Herr Haubtmann die Macht undt Gewalt habe, so sei es so ferne Tages, das man ein Gerichte halten könne.

Darauf ist das Gericht geheget, zum ersten, andern, und drittenmahle.

2. Was für solchem Gerichte verbotten werden solle?

Eingebracht,

In diesem Gerichte sey zu verbiethen Haßeworte, Scheldtwordte, Sonder Acht, niemandt nicht zurehden, es geschehe dan durch Urtell und Vorsprachen.

Solches ist verbotten worden.

3. Ob die Bürger auch alle für Gerichte sein, und welcher nicht da sey, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 3 ß.

4. Ob sie auch bey ihren alten Findungen und Gesetzen, wie bei dieses und der vorigen Haubtleute Zeiten vor alters geschehen, bleiben wollen?

Eingebracht,

Sie wollen, wie für alters gefunden, finden.

5. Dieweill Feuerherrn verordnet, und ihnen ufferlegt worden, das sie des Jahrs viermahl umbgehen sollen, ob solches auch geschehen?

Eingebracht,

Franz Blumenthal, Jacob Solemon und Johan Steer.

6. Wan einer seine Misten fürder alß 10 Fueß vor dem Hause machte, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche für jeden Fueß breit 10 ß.

7. Wan einer einen Zaunstacken aus des andern Zaun zöge, was der verbrochen?

2) Das Gericht zu Kollendorf und Brockhimbergen. Dieses denen von Meding zustehende Gericht wird lediglich darauf beruhen,

---

Eingebracht,

Ziehe er den Stacken aus, und lasse ihn liegen, so sey es gewalt, nehme er aber denselben weg, so sey es Dieberey, und wer es siehet und saget es dem Voigte nicht an, sey in gleicher Straffe, und breche 60 mk.

8. Wan sich hader oder unwille in eines Bürgers Hauße zutrüge, und zum schlagen geriethe, und der Wirdt saget solches dem Voigte nicht an, was der verbrochen?

Eingebracht,

Da der Wirdt solches ansaget, so ist er gefreyet, wo nicht, so ist er in der Herrn Straffe und für die Brüche zu antworten schuldig.

9. Wassergestalt Blutrunst gestrafft werde?

Eingebracht,

Sey 30 ß. NB. Wer aber sticht oder ein Messer tuckt, der breche 10 Rthlr.

10. Wan einer ein Haubt Viehes in eines andern Mahl mahlet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Es sey eine Dieberey und derselbe alß ein Dieb zu straffen, und wer das elteste Mahl hat, undt das beweisen kann, der soll das Vieh behalten.

11. Wan einer dem andern abzeunet, oder abhacket, was der verbrochen?

Eingebracht,

Für einen jeden Fueß 60 ß. und jeder Fuhre 60 ß.

12. Wan einer mit den Ochsen, Pferden oder anderm Vieh manckt den Dienen hütet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Der Korn im Felde hat, breche 6 ß. Der aber kein Korn im Felde hat und hüte gleichwoll, breche 12 ß.

13. Wan einer im Holze Ellern oder Plaggen hauwet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche für jeden Stemmen 3 ß. und für jeden Plaggen 3 ß.

14. Ob auch Bruchgeschworne vorhanden, und wer die sein?

Eingebracht,

Johan Blomendahl, Heinrich Linde und Heinrich Batelman sein dazu verordnet.

Ao. 55 seint Bruchgeschworne erwehlt Heinrich Schrecke und Oßwalt Lüdeman.

15. Wan ein Schwein im Garten gefunden, und derselbe, dem der Garte gehörete, jagete es aus, und das Schwein kehme zu Schaden, wer den tragen sollte?

Eingebracht,

Ein jeder soll seinen Zaun machen, kombt darüber ein Schwein in den Garten, so soll ers ausjagen, jedoch soll ein jeder seine Schweine für den

daß dieselben diese beiden Dörfer cum advocatia erworben haben, und nun auch von dem Herzog, wie der Lehnbrief des Geschlechts

---

Schween treiben. Wo aber die Schweine für den Schween nicht würden getrieben, besondern uff die Garten gewehnt, und bekommen Schaden, so mag derselbe den Schaden tragen, dem die Schweine gehören.

16. Wan einer seinen Graben umb das Bleck für dem Zaunfelde nicht gemachet, und verbessert, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 12 ß. Worauff es Rudolff von Bothmer Sehl. gesezt.

17. Wer Dorne oder Veldtbüsche ausrohdet undt abhauwet, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 ß.

18. Wan einer einen Graben am Wege machte, und den Weg verdürbe, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 Mrk.

19. Wehme die Bürgere den Strom, die ganze Elmenau, und was druff geschieht, zufinden?

Eingebracht,

Es gehöre alles unserm gnedigen Fürsten und Herrn zum Closter Meding, wie auch das Werder, da die Ellern uff stehen, bey der Bevenser Brügge.

20. Wan ein Kummer von wegen unsers gnedigen Fürsten und Herrn geschieht, und wirdt nicht gehalten, was der verbrochen, so den Kummer nicht helt?

Eingebracht,

Geschehe ein Kummer, und werde nicht gehalten, so werden 60 Mrk. verbrochen.

21. Wan einer ein Stücke Landes unbeseyet liegen lasset und zeunet nicht dafür, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 5 Mrk.

22. Wan einer seinen Zaun fürm Osterbecke nicht hielte, und geschehe Schade dadurch, oder wan einer eines andern Zaun uffbröche, was der verbrochen?

Eingebracht,

Hielte einer seinen Zaun nicht, und geschehe dadurch Schade, so müsse derselbe den Schaden gelten. Breche einer aber den Zaun auff, der müße auch den Schaden gelten, und zur Straffe 10 Mrk. geben.

23. Wan ein Krüeger Bier holet, und zeiget es dem Voigte nicht an, ehe es vom Wagen wirt abgelegt, was er verbrochen?

Eingebracht,

Der breche 5 Mrk.

24. Wan einer sein Vieh, Pferde, Ochsen, Schweine, Schaffe und Genße uff die Saath gehen lasset, was er verbrochen?

zeigt, mit den Gerichten in Roldendorf und Porthutbergen, in welche Namen hier die beiden Orte corrumpirt sind, belehnt sind. Beide

---

Eingebracht,

Für jeden Haubt zum ersten mahle 8 ß.
Zum andern mahle ..... 16 ß.
Zum dritten mahle..... 1 fl.
Aber die Ganß bezahlet mit dem Halße.

25. Wan die Bevenßer keinen Hirten, Schaffer oder Schween halten, was sie alßdan verbrochen?

Eingebracht,

Sie brechen 40 Mrk.

26. Wan einer würde Haßen, Endten, oder ander Wildtwerk schießen, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 Mrk.

27. Wan ein Krüeger vor oder unter der Predigt Brandtewein oder Bier schenket, was er verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 fl.

28. So einer mit der Seckeln uffm Bruche oder im Korn Graß schnidte, was der verbrochen?

Eingebracht,

So oft als er betreten zum ersten, 2 ß. // 3 ß.
Zum andern ..... 4 ß. 6 ß.
Und alezeit dubbelt.

29. Wer Heußlerschen ohne vorbewust des Herrn Haubtmans annimbt, was der verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 Mrk.

30. Wan Knechte und Megde Bier ufflegen, was der Wirdt verbrochen, der es ihnen verstattet?

Eingebracht,

Er breche 10 Mrk., worauff es die Haubtleute gesezt.

31. Ob auch einer frembde Immen, die ihme ohne Imstell nicht zuständig, bei seinem Hoffe halten, oder ins Bleck bringen dörffe?

Eingebracht,

Es müsse es keiner thuen, sondern der Herr Haubtman nehme ihm die Immen weg.

32. Wan ein Bürger einen fremden Schneider, Schuster, oder andern Handwerksman auffsezte, ob er das woll mit Fuege thuen könne, undt was er verbrochen?

Eingebracht,

Er breche 10 Mrk.

33. Wan der Herr Haubtman wegen unsers gnedigen Fürsten und Herrn etwas befehlet, ob nicht alle und jede Bürgere solchem Befehlige nachkommen müssen?

Orte gehören zu den Gütern, mittelst deren das Kloster Uelzen (Oldenstadt) von Bischof Bruno, laut der Kaiser-Urkunde von 1006, dotirt wurde; die von Meding werden sie daher wohl vom Kloster Uelzen zunächst erworben haben und dann vom Herzog belehnt sein. Nähere Nachrichten sind über das Gericht nicht vorhanden; es wird dasselbe später zu Schnellenberg bei Lüneburg auf dem von Medingschen Sitze geübt sein.

3) Das Gericht zu Barum. Dieses ist näher bekannt geworden durch das Gerichts- und Holzungsbuch des Amts Ebstorf. In diesem finden sich die Protocolle des Gerichts von 1559 bis 1579. Das Gericht stand damals der Probstei des Klosters Ebstorf zu, und war lediglich ein Wrogengericht; es wurde da Alles gewroget, was in den drei Dörfern Barum, Hohen-Bünstorf und Vinstedt, auch auf den

---

Eingebracht,

Die Bürger müßen halten, was der Her Haubtman befehlet.

34. Ob auch die Bürgere der Dominae im Closter oder den Gutshern gestandig sein, das sie für sich jemandten pfanden, oder sonsten was Gerichtliches thuen, oder verüben mögen, ohne des Hern Haubtmans Vorbewust und Bewilligung?

Eingebracht,

Sie seint der Dominae, oder andern Gutshern keine Hocheit oder Pfandung gestendig, besondern sie müßen alles bey dem Hern Haubtman suchen, und dürffen für sich nichts thuen.

35. Wan ein Bürger oder Einwohner sich von außen befreyet, und das Weib stürbe ohne Erben, ob auch die Freunde das Erbguth wiederumb ausfordern können?

Eingebracht,

Da eine einfreyet, und das Gutt würde eingeführet, das forderste Pferdt kehme ins Thor, so gehöre das Gudt ins Bleck und sey damit nach Stadtrecht zu verfahren.

36. Wan einer Güter annimbt, oder erbet, ob derselbe schuldig sey, die beweißlichen Schulden zu bezahlen, wan der ander, so die Güeter verlassen, nicht zu bezahlen hat?

Eingebracht,

Der in den Güetern, oder in dem Erbe ist, der müße die Schulden bezahlen, jedoch, so weit sich das Inventarium, so er die Güeter also angenommen, erstrecket.

37. Wan ein Weibstücke geschwengert wird, undt hetten mehr alß einer bey ihr gelegen, die jenigen auch solches nicht verleugnen könten, ob einer unter denen das Kindt an sich zu nehmen schuldig?

Eingebracht,

Das Weib müße das Kindt behalten, undt alle die jenigen, so bey dem Weibstücke gewesen, sein alle in der Herren Handt.

4 dem Kloster Ebstorf gehörigen Höfen zu Tätendorf Straffälliges geschah, eben so die Sendbrüche mit Ausnahme von Liermann's Hof zu Barum, der ans Kloster Medingen gehörte. Die außerhalb der Dörfer im Felde begangenen Vergehen gingen dagegen an das Gohgericht Bevensen. Es war dies anscheinend eine durch den Besitz der betreffenden Höfe entstandene Gerichtsbarkeit, eine Zaun- und Pfahlgerichtsbarkeit, die im spätern Mittelalter im Bardengau so oft und viel in die alten Gohgerichte sich eingedrängt hat. Das Gericht wurde zu Barum auf des Klosters Ebstorf Hof gehalten. 1636 schenkten durch Brief vom Tage conversionis Pauli die Herzoge August, Friedrich und Georg von Celle den vom Kloster Ebstorf überkommenen Hof zu Barum an Christoph von Meding; die Gerichte wurden aber bei der Schenkung vorbehalten.

4) Das Gericht zu Bienenbüttel. Dieses vom herzoglichen Hause Winsen a. d. Luhe aus in Bienenbüttel selbst geübte Gericht ist deßhalb besonders interessant, weil es zweifelsfrei ein Nachlaß der alten Voigtei war, welche die Billunger in ihren Patrimonien Bienenbüttel und Wichmannsburg übten. Ueber die Beziehungen beider Orte zur Wichmannschen Erbschaft ist schon oben in den Erörterungen über die Belegenheit der hereditas Friderunae et Emmae und über Hermanns Antheil an der Wichmannschen Erbschaft (§. 11, §. 13 und §. 23) gesprochen.

Während der größere Theil von Bienenbüttel dem Herzog Hermann und seinen Nachfolgern angefallen sein muß, da er sich in deren Händen befand, finden wir die Mühle daselbst mit einem Hofe später in Besitz des Klosters St. Michaelis, wohin sie durch die Theilung nach Wichmanns II. Abfall gekommen sein mag. Der Voigteihof zu Bienenbüttel ist dagegen mit seinen Appendicien von ältester Zeit her ein Zubehör des Hauses Winsen a. d. Luhe und vor dessen Einrichtung (siehe oben §. 14) des castri Lüneburg gewesen. Seine Lage in der Gabel der Einmündung des Nathebachs in die Ilmenau — die sehr gewöhnliche Lage der Lüneburgschen Burgen — läßt nicht bezweifeln, daß der Hof einst Burg war.

Im Dorfe Bienenbüttel besaß das Amt Winsen, also der Landesherr, im Jahre 1795 bei Aufhebung der Voigtei Bienenbüttel 14 Hoheits- und Gerichtsleute und 7 Gutsleute, die damals sämmtlich an das Amt Medingen übergingen. Eine Schenkung, welche nach der Urkunde vom 14. Aug. 1238 (Urkbch. des Klosters St. Michaelis S. 39 f.) Herzog Otto an das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg gemacht hat: omnia jura et proprietatem dominationis ejus, que advoca-

tiam tenet et vogedye dicitur vulgariter, in omnibus suis bonis, curiis et casis, que habent in Bienenbutle, Netze, Vastorpe, Ristede ac ceteris ibidem circumstantibus villis, nec quidquam nobis in iisdem juris, quam quod ad stratas communes a mercatoribus hactenus usas et utendas spectat et nos pro nobis et posteris nostris tantum retinemus, dehinc relinquitur — hat zweifellos nur das Recht bedeutet, das dem Herzog an Höfen zustand, die dem Kloster schon in irgend einer Weise angehörten. (Ueberdies zweifelt Gebhardi an der Echtheit dieser Urkunde, und hält sie vom Landhofmeister von Post untergeschoben.)

Es ist begreiflich, daß der Besitz eines bedeutenden Hofes, mit erheblicher Länderei und mit Voigteirechten über eine Menge von Höfen der Umgegend ausgestattet, in den Händen des Herzogs selbst eine Exemtion vom Gohgericht ohne Weiteres mit sich führte. Damit erklärt sich leicht das lockere Verhältniß, in welchem Bienenbüttel laut des Erbregisters von 1666 zum Goh Bevensen stand.

Wenn auch das Protocoll des Gohgerichts Bevensen der Voigtei Bienenbüttel nichts weiter zugestand, als das Gericht über die Heerstraße, so hatte sich doch factisch die Sache anders gestellt. 1795 bei Auflösung der Voigtei übte dieselbe Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit über die sämmtlichen 14 pflichtigen Höfe zu Bienenbüttel.

Das Gericht der Voigtei wurde zu Bienenbüttel auf dem Voigteihofe abgehalten. Außer den benachbarten, im Goh Oldenbrügge belegenen Feldmarken Hohenbostel und Niendorf, welche demselben mit Feld und Dorf, letzteres nur mit Voigtei-Gutsleuten besetzt, völlig unterworfen waren (deren Grenzen siehe beim Goh Oldenbrügge §. 41), hatte es jedoch einen geschlossenen Gerichtsbezirk nicht[1]). Vielmehr hatte dasselbe daneben nur zu üben:

1) die vom Herzog ausgehende Gerichtsbarkeit über die Heerstraße, nicht bloß im Goh Bevensen, sondern auch im Goh Oldenbrügge und im Goh Dahlenburg;

---

[1]) Die Angehörigkeit der Dörfer Hohenbostel und Niendorf an das Gericht der Voigtei Bienenbüttel ist vermuthlich daher entstanden, daß beide Dörfer mit Wenden besetzt waren, welche dem Herzog eigenthümlich gehörten, und wohl speciell verpflichtet waren, am Haupthofe Bienenbüttel den Dienst zu leisten. Denn wir finden in Urkunden des 14. Jahrhunderts, daß die Slavi in villis Wendeschen-Borstle (jetzt Hohenbostel) et Rammeshorne (vermuthlich in Niendorf verwandelt) des Herzogs homines genannt werden.

2) die Holzungsgerichte über die mitten im Goh Bevensen, sogar nahe bei Bevensen belegene Holzung Lohn, von welcher weiter unten die Rede sein wird;

3) die Civil- und vielleicht auch die peinliche Gerichtsbarkeit über eine große Menge zerstreut in den Aemtern Bodenteich, Medingen, Ebstorf, Lüne, Scharnebeck, Bleckede und Garze belegener Höfe, welche zum größeren Theil auch gutsherrlich von der Voigtei relevirten.

An solchen Höfen waren bei Auflösung der Voigtei im Jahre 1795 (siehe die Verordnung vom 11. Mai 1795 in Spangenberg's Samml. III. S. 767, aus welcher in der Note unten die betreffende Uebersicht mitgetheilt wird)[1]) vorhanden: 42 im Amte Lüne, 6 im

---

[1]) Uebersicht der 1795 bei Aufhebung der Amts Winsenschen Voigtei Bienenbüttel vertheilten Hoheits- und Gerichts- (Col. 1), auch Gutsleute (Col. 2):

aus Neetze	12	—
Amt Scharnebeck	12	—
aus Hohenbostel	8	8
„ Dickebeck	1	1
„ Kolkhagen	1	1
„ Nindorf	3	3
„ Radebeck	1	1
„ Betzendorf	14	—
„ Emsen	1	—
„ Heklingen	2	—
„ Heinsen	1	—
„ Holtorf	1	—
„ Holksen	1	—
„ Deutsch-Evern	3	—
„ Bastorf	6	—
Amt Lüne	43	14
aus Buendorf	4	4
„ Ricklingen	2	2
Amt Bleckede	6	6
aus Gienau	1	1
„ Sieke	1	1
Amt Garze	2	2
aus Gr. Thondorf	—	8
„ Barnstedt	2	2
„ Eppensen	9	3
aus Tätendorf	5	1
„ Steddorf	5	3
„ Grünewald	2	2
„ Bienenbüttel	14	7
„ Golste	1	—
„ Beverbeck	2	—
„ Bunstorf	5	—
„ Glüsingen	3	—
„ Seedorf	12	—
„ Walmsdorf	1	—
Amt Medingen	61	26
aus Allenbostel	—	2
„ Brelo	—	5
„ Hanstedt	—	3
„ Ilster	—	2
„ Kreuzen	—	1
„ Kohlenbissen	—	2
„ Munster	—	8
„ Natendorf	—	1
„ Barendorf	—	2
„ Oldendorf	—	2
„ Oerrel	—	1
„ Beutzen	—	3
„ Schmarbeck	—	4
„ Trauen	—	2
„ Arendorf	—	3
„ Wriedel	—	1

Amte Bleckede, 61 im Amte Medingen, 2 im Amte Garze, 47 im Amte Bodenteich, 2 im Amte Winsen a. d. Luhe, 12 im Amte Scharnebeck, im Ganzen 173, welche sämmtlich hinsichtlich der Hoheit und von denen 133 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit an die Voigtei Bienenbüttel gehörten. Außerdem gab es 45 hinsichtlich der Gutsherrschaft zur Voigtei gehörige Höfe im Amte Ebstorf, in Ansehung derer die ebenfalls der Voigtei zuständig gewesene Gerichtsbarkeit schon 1664 dem Amte Ebstorf übertragen war.

Das Landschatzregister von 1450 führt in der vogedie to Bynenbuttel folgenden schatzpflichtigen Grundbesitz auf:

1. Hoghenborstell $^{9}/_{2}$ plog.
2. Nygendorppe $^{3}/_{2}$ pl., 1 koten.
3. Vasselstorppe $^{1}/_{2}$ pl., 4 k.
4. Holtzel $^{1}/_{2}$ pl.
5. Netze $^{2}/_{2}$ pl., 2 k.
6. Boltersen $^{1}/_{2}$ pl.
7. Rikelinge $^{2}/_{2}$ pl.
8. Emptzen 1 pl.
9. Budendorppe 3 pl., adhuc unus qui nihil dedit.
10. Todendorppe $^{5}/_{2}$ pl., 2 k. combusti totaliter.
11. Bynenbuttel $^{3}/_{2}$ pl., 5 k.
12. Stedorppe $3^{1}/_{2}$ pl., 1 k.
13. Ristede $^{2}/_{2}$ pl., 1 k.
14. Notendorppe 1 pl., 3 k.
15. Oldendorppe $1^{1}/_{2}$ pl., 1 k.
16. Gherdauw $1^{2}/_{2}$ pl., 1 k.
17. Etze $^{1}/_{2}$ pl., 2 k.
18. Ortze de meyger 1 pl.
19. Heynsen $^{1}/_{2}$ pl.

---

aus Holthusen	—	1
„ Lintzel	—	1
„ Töpingen	—	1
Amt Ebstorf	—	45
aus Böddenstedt	2	—
„ Gerdau	10	—
„ Bahlsen	3	—
„ Dreilingen	5	—
„ Holthusen	1	—
„ Kirchweyhe	7	—
aus Klint	1	—
„ Masendorf	3	—
„ Oldendorf	13	—
„ Westerweyhe	2	—
Amt Bodenteich	47	—
aus Oerzen	2	—
Amt Winsen	2	—

Summa 173 Hoheits- und Gerichtsleute und 93 Gutsleute.

20. Kolckhagen 1 k.
21. Bodenstede $^1/_2$ pl., 1 k.
22. Radenbeke $^1/_2$ pl.
23. Beverbeke $^2/_2$ pl.
24. Walmestorppe 1 pl.
25. Wridell $^1/_2$ pl.
26. Veling 1 pl.
27. Glusinge 1 k.
28. Bernstede $^1/_2$ pl.

In deme sunderghude.

29. Bunstorppe $2^1/_2$ pl., 3 k. in Bevensen.
30. Eppensen $1^1/_2$ pl., 8 k. in Bevensen.
31. Tetendorppe 1 pl., 3 k. in Bevensen.
32. Westerweyne 2 k.
33. Boltzen $1^1/_2$ pl.
34. Holthusen 1 pl., 1 k.
35. Klinte de molner 1 pl.
36. Oldendorppe $1^4/_2$ pl., 4 k.
37. Masendorppe 3 k.
38. Smerbeke 1 pl.
39. Orle 1 pl., 1 k.
40. Ilster $^1/_2$ pl.
41. Alenborstel 1 pl., 1 k.
42. Arnsdorppe $^1/_2$ pl.
43. Holthusen $1^1/_2$ pl., 1 k.
44. Etzen 1 k.
45. Gronewold $^2/_2$ pl., 4 k.
46. Dreylinge $1^2/_2$ pl.

Die Unterscheidung zwischen dem gewöhnlichen Gut der Voigtei und dem sunderghude bedarf der näheren Aufklärung. Man könnte glauben, das gewöhnliche Gut sei ein geschlossener Bezirk gewesen; das widerlegt sich aber durch die Zerstreutheit der Oerter in mehreren Gohen, und dadurch, daß immer nur einzelne plöge der Oerter der Voigtei angehören. Von Gut, das zu keiner Mark gehörte, kann der Name ebenfalls nicht herkommen, denn die betreffenden Höfe hatten gewiß Theil an der Mark des Orts. Ebensowenig handelt es sich hier um sunderlude, enlopen der Stablofschen schedula, Hörige, im Gegensatz zu den Freien, wie sie Grimm Rechtsalterth. S. 313 nachweiset, oder um Sundergut im Gegensatz zu Lehn, wie Grimm ibid. S. 532 es zeigt. Der Schlüssel zu obigem Ausdruck wird

vielmehr durch das s. g. jus litonum über die 7 Meyerhöfe des Stifts Bücken, Hoyer Urkbch. III. Nachtrag, Urk. 183, gegeben. Dort heißt es: de andere echte dat sind denstlude, de werdet geboren unde besatet uppe sundergude, daren is nen vogedie an noch in luden oder in gude, de richtet sik na den heren, de de hove under syk hebbet. Es leidet hiernach keinen Zweifel, daß die in deme sunderghude im Gegensatz zu: in der vogedie to Bynenbuttel bezeichneten Höfe — etwa durch einstigen Besitz von Seiten freier Herren — voigteifrei waren, was namentlich ihre Abgaben anders stellte, als die der voigthaftigen Höfe. In diesem Sinne ist auch im Jahr 1377 in Urkunden von Sundergut des Schlosses Dannenberg die Rede, das in der vogedie to Luneborg gelegen, und eben so wird auch unter den Höfen der vogedye to Verden (Registr. eccl. in Hodenberg's Verd. Gesch.-Q. I. S. 20 und 21) zwischen voghedaftigen und besundergen hoven unterschieden.

Man kann wohl bestimmt annehmen, daß die meisten der dem Gerichte zu Bienenbüttel unterworfen gewesenen Höfe die Ueberbleibsel des unter dem Voigteihofe Bienenbüttel hier vereinigten Billungschen Güterbesitzes waren. Dessen Zerstückelung erklärt sich genugsam. Sie findet zunächst ihren Grund in der Erbtheilung zwischen Hermann Billung und seines Bruders Söhnen, welche den letzteren und namentlich dem jüngern Wichmann nach der Besitznahme des größern Theils durch Hermann nur noch eine geringe hereditas gelassen haben wird (siehe Wedekind's Noten II, 67. 68 und oben §. 7 sqq.). Sie ist aber auch erklärlich dadurch, daß die nach des jungen Wichmanns Tode sich noch vorfindende geringe hereditas an die Klöster Kemnade und St. Michaelis überging (siehe oben §. 7), und ferner dadurch, daß aus dieser Gütermasse sicher vielfältige Schenkungen und Veräußerungen an die umliegenden Klöster Medingen, Lüne, St. Michaelis und Scharnebeck gemacht wurden, welche dazu stark beitrugen, aus einem vielleicht ursprünglich vorhandenen geschlossenen Complexe ein solches Conglomerat von zerstreuten Höfen zu machen. Ueberdies mochten die zahlreichen Lehnsverleihungen an die Grafen von Schwerin, von Wölpe und andere Vasallen Heinrichs des Löwen, so wie an die Ministerialen des Hauses auch viel zur Lockerung des Complexes beitragen.

Daß gerade in dem Bienenbütteler Voigteigut Billungsches Gut steckte, davon zeugt untern Anderm die Schenkung des Grafen Hermann Billung an die Kirche St. Wilhadi zu Bremen (Urkunden darüber siehe im Aufsatze Hodenberg's über die Mirica, im Walsroder Urkbch.,

und auch in Ehmck's Brem. Urkbch.). Dort findet sich: In parochia Gherdau in villa Budenstide V solidos. Böddenstedt bei Gerdau, Amt Bodenteich, ist aber 1671 (nach dem Lagerbuch des Amts Winsen) unter den Ortschaften, wo die Voigtei Bienenbüttel 2 Höfe besaß. Bodenstede erscheint auch 1450 im Landschatzregister der Voigtei Bienenbüttel. — Auch in Gerdau, wo bekanntlich schon 1004 curtis Gerdauge mit 60 hobis et cum universis mancipiis et cum ecclesia (siehe Wedekind's Noten III, 118) von Herzog Bernhard dem Kloster St. Michaelis geschenkt wurde, besaß 1671 die Voigtei Bienenbüttel 11 Stellen, von welchen die drei Vollhöfe von der Abtei St. Michaelis an die Voigtei wieder abgetreten waren, Beweis genug, daß der Billungsche Besitz zu Gerdau zum Voigteihofe Bienenbüttel gehörte. Ueber andere Besitzungen der Herzoge in Bienenbüttels nächster Umgebung siehe oben §§. 21 und 23.

Ueber die Gerichtsbarkeit, welche die Voigtei Bienenbüttel auf den Heerstraßen zu üben hatte, giebt das Lagerbuch des Amts Winsen a. d. L. noch eine ausführlichere Auskunft als das oben gedachte Protocoll des Gohgerichts Bevensen. Dasselbe meldet:

„Vogtei Bienenbüttel.

Bienenbüttelsche Gerichtsschnede gehet von dem Zindel vor dem Lüneburger Oldenbrügger Thor an und was straffälliges zwischen den Zindel wird und was innerhalb der Stadt zufällt, bestrafft der Rath zu Lüneburg. Was außerhalb auf der Heerstraße bis vor Bleckede bis vor die kleine Brücke auf dem Damm straffällig wird, gehöret dem Amte Winsen und der Vogtey Bienenbüttel; gleiche Beschaffenheit hat es mit der Heerstraße vom Lüneburger Thor außer der Lüneburger Zingel bis auf die Brücke vor Dahlenburg. Was innerhalb der Brücke zu Bleckede[1]) geschiehet, gehöret nach dem Amte Bleckede, auf der andern Seite des Bleckes fängt die Hoheit des Amts Winsen wieder an von der Brücken, und gehet die Heerstraße entlang durch Nahrendorff, Brasen, Pomsel bis in Nieperfitz an den Scheißelberg. Ebenmäßig aus dem Zingel die Heerstraße nach Uelzen an das Meiner Feld in den Arrbeck. So auch aus den Zingeln des rothen und Sülzthors, die Heerstraße bis Gerdau mitten auf die Brücke und die andere Straße aus bemeldeten Zingeln bis Hillersbüttel vorbey in die Diersbütteler Höfe, die Heerstraßen insgemein, worauf Eisen, Stahl und andere Kaufmannswaaren gefahren werden, und erstrecket sich die Hoheit, so weit man an beyden Seiten des Weges mit einem langen Spieß von 18 Fuß ablangen kann."

„Eine alte Beschreibung wie weit sich die Gerichtsschnede in der Vogtey Bienenbüttel erstrecke.

Außerhalb der Heerstraße hat die Voigtey nichts zu straffen, als waß auf der Bosteler und Riendorfer Feldmark geschieht.

---

[1]) soll heißen: zu Dahlenburg.

Das Straßengericht zu Neetze auf allen drey Straßen und was auf der Neetze, dem Strohme, von dem Estorfschen Mühlenkolk an bis an den Wiltorfer Teich Thätliches geschieht, solches wird vor dem Gerichte zu Bienenbüttel gestraffet.

Die Heerstraßen.

Darunter gehören,

die Boitzenburger Heerstraße von Lüneburg ab, soweit die Neetzer Gerechtigkeit gehet,

die Bleckeder Heerstraße von Lüneburg ab bis vor Bleckede auf den Damm an die kleine Brücke,

die Torgauer Heerstraße von Lüneburg ab an bis an den Boscamper Wald an den Beck,

die Dannenberger Heerstraße von Lüneburg ab bis vor Dalenburg an die Brücke, auf der andern Seite Dalenburg wiedrum von der Brücke bis auf den Schüsselberg,

die Heerstraße von Lüneburg ab bis durch Vastorff,

die Neetzer[1]) Heerstraße von Lüneburg ab bis an das Winterfeld in den Arrbeck,

die Braunschweigsche Heerstraße von Lüneburg ab bis vor Gerdau mitten auf die Brücke,

die Zeller Heerstraße von Lüneburg bis an den Eichhoff zu Telmer, auch von Lüneburg ab bis an die Höfe zu Hillersbüttel."

Von den vorstehend bezeichneten Heerstraßen, welche uns die alten Straßen-Radien, die von Lüneburg aus den großen Handelsverkehr ins Innere von Deutschland vermittelten, interessant vor Augen legen, liegen die Boitzenburger Heerstraße, die Bleckeder und die Torgauer[2]) ganz im Goh Oldenbrügge, die Dannenberger theils im Goh Oldenbrügge, theils im Goh Wiebeck, die Heerstraße von Lüneburg durch Vastorff (wohl Lüchow-Salzwedeler Straße) im Goh Oldenbrügge; die Uelzer Heerstraße von Lüneburg ab bis in den Arbeck ist die durch den Goh Bevensen laufende, im Gohgerichts-Protocoll beschriebene Straße nach Magdeburg. Die über Gerdau gehende Straße, die alte Braunschweiger Straße, welche von dort weiter über Suderburg, Sprackensehl und Gifhorn ging, und noch lange Zeit Poststraße war, durchkreuzte den Goh Oldenbrügge und den Goh Ebstorf; die Celler Heerstraßen über Tellmer und über das jetzt längst ausgestorbene Dorf Hillersbüttel bei Beetzendorf finden wir in der oben beim Goh

[1]) soll heißen: Ueltzer.

[2]) Der Name Torgauer Heerstraße läßt nicht an das Sächsische Torgau denken (dahin ging die Straße über Magdeburg, also über Uelzen), vielmehr soll es heißen Darchauer Heerstraße, denn bei Darchau führte diese Straße über die Elbe; es war die Straße nach dem Dartzing, der von Darchau, dem Hauptübergangspunkt, den Namen führen wird.

Munster gegebenen Nachricht über dortige Heerstraßen wieder; das Gericht Bienenbüttel hatte sie nur im Goh Oldenbrügge zu wahren.

Da hienach alle durch den Goh Oldenbrügge laufende Heerstraßen mit unter Obhut der Voigtei stehen, so ist wohl anzunehmen, daß die meisten dieser Straßen dem Gerichte erst mit Aufhebung der Voigtei des castri Lüneburg übertragen sind, während die Straße von Bienenbüttel bis zum Arbeck (Grenze zwischen dem Goh Bevensen und der terra Ullessen, später dem Hause Bodenteich) nach ihrer Lage von jeher durch die Voigtei Bienenbüttel respicirt sein wird. Oder, was nicht unmöglich, der Goh Oldenbrügge gehörte ursprünglich der Voigtei zu Bienenbüttel, dem Besitze Wichmanns, an, und erst mit Hermanns Erbauung des castri Lüneburg erhielt dieses die voigteiliche Gewalt über den Goh Oldenbrügge, während die Wahrnehmung der herzoglichen Rechte über die Heerstraßen bei dem alten Haus- und Voigtei-Sitze blieb! Wir geben zu, daß das Conjecturen bleiben, aber jeder wird zugeben, daß die Indicien uralter Verbindung hier vorhanden sind.

Das Voigteigericht von Bienenbüttel war noch 1708 in Uebung, und wurde, wie die übrigen Voigteigerichte des Amts Winsen a. d. L., als Landgericht vom Cammer-Präsidenten selbst abgehalten; man hatte damals angefangen, diese Gerichte in Winsen abzuhalten, statt am Voigteisitz, es empfahlen die Beamten von Winsen, sie wieder an einem Voigteisitz und zwar für Bienenbüttel zu Amelinghausen abzuhalten, weil die Unterthanen zu weite Wege nach Winsen hätten.

Mit der Aufhebung der Voigtei Bienenbüttel im Jahre 1795 ist natürlich auch das Gericht erloschen. Die letzte Spur desselben und der einst Billungschen Voigtei ist noch der zu Bienenbüttel vorhandene herrschaftliche Voigteihof, welcher, nahe an der Kirche belegen, so viel man weiß, noch jetzt in den Händen des Domaniums ist. Seine Lage zwischen der Ilmenau und einem in dieselbe einmündenden Bache macht es wahrscheinlich, daß er einst eben so wie die Wichmannsburg eine Burg war, zu welcher sich der v. Harlingsche Rittersitz daselbst als Burgmannshof verhalten haben wird, wenn er auch wohl das alte Biangibudiburg der Kemnadischen Urkunde von 1004 nicht war (siehe oben §. 11).

5) Gericht zu Alten-Medingen hatten die Meding bis 1410 vermuthlich vermöge alten freien Besitzes; es wurde dann für Aufnahme der Leichen und zu Seelmessen an das Kloster Medingen abgetreten (Urk. Gesch. der v. Meding S. 310). Als Ueberbleibsel davon waren die Meding laut ihres Lehnbriefes de 1478 noch mit

dem „stratenrechte to Olden Medingen“ vom Herzog beliehen (Gesch. der v. Meding S. 321).

6) Gericht zu Bargtorf. Die Holtings-Protocolle des Klosters Michaelis (Archiv desselben E. 9. Nr. 5) geben Kunde, daß von wegen „mines hern vom hus“, des Abtes, ein Gericht im Jahre 1555 zu Barchtorp abgehalten wurde, worin vorzugsweise über Hofes-Erbfolge entschieden ward. Anscheinend war diese Abhaltung nicht Ausfluß eines besondern Gerichts, sondern Ausfluß des damals in den Händen des Klosters befindlichen Gohgerichts. Das Gericht mochte hier ausnahmsweise auf einem zum Kloster gehörigen Hofe (das Kloster hatte eine curia zu Bargtorf) abgehalten werden; es weiset dahin eine Aeußerung des Protocolls: desulvige sake is upgeschaben up dat gerichte an den Goberg.

7) Ein Sondergericht besaß aber jedenfalls der Abt zu St. Michaelis in dem zu seinem Tafelgut gehörigen Vorwerk Grünhagen bei Bienenbüttel, das jedoch jedenfalls erst durch späte Verleihung der Fürsten entstanden ist. Dasselbe ging auch über Hals und Hand und hieß daher das Grünhagener Blutgericht; es umfaßte nur den Ort mit seiner Feldmark und dem dazu gehörigen Holz. Die Schnede giebt eine Acte des Kl. St. Michaelis (E. 9. Nr. 5) so an:

„Das Blotrecht umme den Gronhagen fanget sick anne dar de krumme Beke in de Elmenow benedden an den Binebutteler Felde. De krumme Beke herup beth an den Eitzer Karksteg entlange, beth an dat Gronhagener Feldt, hin beth an den Forth vor dem Kammerthoren, umme den Kammerthorne her beth an die Eizer Wischen, beth an den howen Barg, an den langen Gronhagener Broke entlang beth in den Grundt an den lege Holt, de Grund vor den Barg up beth an de Strade twischen den Bretze unde Eitzer Holte, umme den Bretzeber beth in den Radebeke, den Radebeke entlangk dorch des Abdes Diek beth in die Elmenow, krum recht herup beth an den krummen Bek, dar sich dat Blotrecht anfanget“.

Markengerichte im Goh Bevensen.

Unter diesen scheint das umfassendste:

1) Das Gericht der Lohn-Holzung. Es ist dies eine noch jetzt nahe bei Bevensen bestehende bedeutende Forst, welche der A. G. Herrschaft gehört, aber im Mittelalter eine Holzmark war, die weit über die gegenwärtigen Grenzen der Forst hinausragte.

Die Holzherrschaft dieses Waldes war zweifellos ein Pertinenz der Voigtei Bienenbüttel, und wird bei Abtretung des Gohs Bevensen

an das Stift Verden vorbehalten sein. Es wurde wegen dieser Holzung von den Beamten zu Winsen vermöge der Voigtei Bienenbüttel ein Holzungsgericht zu Eppensen unfern des Lohns abgehalten; zu solchem Gericht mußte das Amt Meding noch 1666 (früher also wohl das Kloster) nach altem Herkommen liefern: eine Tonne Saltzenan und für die Holzungsleute einen grünen Käse, item 1 Himten Roggen; das Amt ließ dies durch den Meyer zu Eppensen liefern, der auch eine Mahlzeit geben mußte. 1711 bat man die Holzungsleute, nach Bienenbüttel zum Gericht auf die Voigtei zu kommen, weil der Amtmann alt; allein sie verweigerten standhaft; könne der Herr Amtmann so weit kommen, so könne er vollens nach Eppensen fahren. Die Holzungs-Protocolle de 1631—1740 sind im Medinger Amts-Archive. 1631 9. Oct. wurde zu Eppensen gefunden: Wie hoch die Mast? den vierten Theil Echmast (soll heißen Echtmast, d. h. voller Mast). Wie viel Schweine dem Hause Winsen und dem Hause Medingen? Winsen 1 Schock, Medingen ½ Schock. Für Hauung einer Eiche oder Buchbaumes, so fruchtbar, wird erkannt: eine Gewalt 60 Mark; für einen „Telg, so groen", 20 ßl., für einen „drögen Telg" 10 ßl., für Plaggen unter den Bäumen 10 Mark. Dem Meyer zu Tätendorf werden 6 Schweine zu voller Mast, ein Staken Baum und das Holz zum Zäunen zuerkannt, dem Meyer zu Bünstorf aber nicht mehr als zwei Bäume gleich den andern Holzungsleuten.

Wer die Holzungsleute sind, darüber giebt das Lagerbuch keine Auskunft.

Kloster Ebstorfer Protocolle von 1508—1538 ergeben, daß damals das Holzgericht zu Eppensen vom Probst zu Ebstorf abgehalten wurde und dem Probste zustand. Man fand da: usem herrn oder denjenigen, den dat holt hört, 1 schock swine und eyne cuwelfrenne. Holtmenne so vele, alse he uppe sine dele then kan, und eyn holtman de neyne ext, de mach to vuller mast VI swine und to halver mast dre swyne; item fanden se deme proveste to Medingen van des haves wegen to Bevensen to vuller mast 1 schock swine und to halver mast 15 swine.

Ueber die Schnede der Holzung Lohn enthält das Winsener Lagerbuch die folgende Beschreibung, welche beweiset, daß die Mark, während jetzt die Forst lediglich am linken Ufer der Ilmenau liegt, noch Stunden weit über das rechte Ufer hinaustrat bis an den Glockenthurm von Höber, ja nach der Findung von 1587 bis an den Römstedter Glockenthurm:

„Von dem Wittmers-Sohle bis in die Molkenkammer, aus der Molkenkammer in die Schneeborg in die Sülver-Eicke, von da in den Barn-Busch, von dar in die Hollen-Ecke, von der Hollen-Ecken in den Wellen-Born, aus dem Wellen-Born in den Papenborn, von dar in den Pagemern, von dar in Dovendieck, von dar in den Schnedeweg vor dem Seedorffer Holze entlang in das Rosen-Beck, von dar in den Holsten-Baum, von dar in den Ster-Wisch, aus der Ster-Wisch in das Viehaus zu Medingen in den Kesselhaken, von dar in das Kammrad zu Medingen, von dar in die hohe Brügge, die lange Grund hinauf bis an das Hasselholz vor Steinstette [1]) in Burmesters Kesselhaken zu Steinstette, von dar in den Glockenthurm zu Höber, von dar in Burmesters Kesselhaken zu Ortzendorff, von dar in Burmesters Kesselhaken zu Hertbrake, von dar auf die Emmerdorffer Brücke, von dar in den Emmerdorfer Holz, von dar wieder in das Wittmers-Sohle."

Als Anno 1587 gefragt worden, wie weit sich die Lohn-Holzungs-Schnede erstrecke, ist darauf eingebracht worden:

„Erstlich bei Nottorff von der Papenburg in die Mühlengrund, von dar in die grüne Rönne, von dar den Schneedeweg zwischen dem Hasenbrok und dem Wollenstorffer Holz entlang, von dar in den Wittmers Lohm, von dar in die hohle Eiche, von dar in die Silber-Eiche, von dar in den Lindenberger Lohm, von dar in die Molkenkammer, von dar in den Wellenborn, von dar in den Dovendiek in den Damm, von dar den Schneedeweg zwischen den Sasendorffer Höpen und dem Seedorfer Holz entlang, von dar in das Sasendorffer Brok, von dar in die Sternwischen, von dar zu Medingen ins Viehhaus, von dar in die hohe Brücke, von dar in die lange Grund, von dar zu Romste in den Glockthurm, von dar in Burmesters Haus zu Otzendorff in den Kesselhaken, von dar hinter Heidebrack her, in die Rother, von da in Arenken Haus zu Nottorff in den Kesselhaken, von da in den Pagendorff, wo sie erstlich angefangen."

2) Die Holzung Reisenmoor. Ein Theil dieser Interessenten-Forst, die noch heute besteht, heißt die Dorfstätte, und ist gewiß der Platz, wo das Dorf Reizedemor lag, das mit dem Walde 1361 von denen von Meding an das Kloster Medingen verkauft wurde (Manecke, Beschr. Lüneb. Aemter I, 397); auch das ausgestorbene, ebenfalls dem

---

[1]) Ob dieses „Steinstette" nur verschrieben und „Römstette" hat heißen sollen, oder ob etwa die große Steinstätte, ein auffallendes Hünengrab bei Höver, gemeint ist, bleibt unklar.

Kloster Medingen gehörig gewesene Dorf Coten lag an diesem Walde, wovon noch die Benennungen Cotenfeld und Cotenteich übrig sind. Als Schnede wird im Medinger Lagerbuche bezeichnet:

„Hebet sich an von Olden=Medinger Felde, vor der Heide entlang nach Solkstorff, von dar nach Trippes Berge, den Garten entlang zwischen Giffkendorfer Busche nach Scharnhop, den Fuhrweg entlangk nach Eddelstorp, vor dem Felde entlangk nach Haassel, von dar wieder nach dem Olden=Medinger Felde."

Das Amt Medingen, also früher der Probst des Kl. Medingen, hielt — eben so wie früher die von Meding das Gericht da gehalten haben werden — ein Holzungsgericht nach altem Herkommen zu Alten=Medingen, dem von den Meding bekanntlich 1240 den Nonnen des nachherigen Klosters Medingen eingeräumten älteren Sitze. Hier fanden — wenn das Gericht „gebührlich geheget und eingesponnen", — „die Holzungsleute dem Herrn ein Schock Schweine für den Hauptmann, ½ für den Ambtschreiber und 28 Stück für den Voigt, den Holzungsleuten die Mast für die Dehlzucht, den Dorfschaften Eddelstorff, Solckstorff und Alten=Medingen das Gehören in die Mast. Der Meyer von Scharnhop gehörte nicht von Anfang in die Holzung, von Thomas Groten Zeit an ist ihm das meiste Holz gegeben, und die Dehlzucht in die Mast genommen, wofür er ein gut Schwein und, wenn die Holzung gehalten wird, 3 Himten Hafer giebt. Die Holzungsleute haben sonst, was die Kreye abtritt, und jedem Holzungsmann einen Weißbaum und zweyen Bauleuten einen Radheister zu Felgholz. Wenn ein Holzungsmann für seinen Weißbaum einen andern haut, so bricht er 60 Mrk. Wer einen Heister haut, dazu er das Rad abziehet, bricht 20 ßl., einen Heister, so er über das Rad böhret, 10 ßl. — Der Pastor zu Wichmannsburg hat einen Weißbaum und was ihm sonst der Herr aus Gunst giebt. — Ein Holzungsmann, der den andern beim Ueberhau trifft, kann ihn auf eine halbe Tonne Bier pfänden; läßt er es aber mit Stillschweigen vorbeigehen, so muß er selbst die halbe Tonne Bier geben. Wenn einer dem andern vom Weißbaum oder Kol=Holz was wegführt, so wird es als Diebstahl gestraft."

3. Die Golster Holzung. Holzung, Heide und Weide gehört — nach ältester Findung — „zu den Höfen in Golste und der Herrschaft zu vertheidigen. Die 10 Golster Höfner haben jeder von Alters her eine Wiesung oder Kagel (wohl Kabel) zum Hauen des Unterholzes". Das Holzungsgericht wird vom Amte Medingen, früher dem Probste zu Medingen, gehalten. Die Holzungs=Schnede fängt an: „bei der

Schmiede zu Natendorf, fort an die Beke entlang nach der Addenstorfer Lah, von dar auff einen Heister vor dem Seedorfer Felde her nach der Mollen und dann forthin auf die Schnede=Rieth, von dar uff den Bunstorfer Querstein, von dar nach dem Schiffelberge auff den Sehbeck, die Wische entlangk nach der Drenß=Kuhlen und wieder nach der Schmiede zu Natendorf. Dem Herrn gebührt ein Schock Schweine zu voller Mast, 1/2 Schock zu halber. Der Pastor zu Natendorf ist wegen des wüsten Hofes zu Golste Holzungsmann; die Gerechtigkeit folgt dem Hofe. Addenstorfer haben bloß Radheister und Weißbaum, der Meyer zu Natendorf 21 Schweine, die muß er mit brennen lassen, aber keine Fehmschweine. Wenn einer des andern Weißbaum haut, ist Gewalt und bricht 60 Mk. Das Amt giebt den Masthirten, die Golster geben aber „einen Bomken" mit" [1]).

4. Die Barumer Holzung. Hier stand das Holzungsgericht dem Probste zu Ebstorf zu, welcher solches gemeinschaftlich mit dem Wrogen=Gerichte zu Barum abhielt (siehe oben Gericht Barum). Ein Holtings=Protocoll von 1513 ist im Archiv des Klosters Ebstorf vorhanden; danach wurden damals die Barumer und Tetendorfer zeitweise umme der uthellinge unde overhouwess (Ueberhaues) willen aus der Holting gelegt. Nähere Nachrichten sind darüber nicht vorhanden, als daß die Holzungen von Barum, Bünstorf, Vinstedt und Tetendorf vor das Gericht gehörten, dasselbe auch im Jahre 1667 vom Ueberhau in solchen Holzungen 62 Thlr. 16 Gr. aufbrachte. Die Heiden und Holzungen dieser 4 Oerter bildeten auch eine gemeinschaftliche Mark, welche erst in diesem Jahrhundert getheilt ist.

5. Die Edendorfer und Hohnstorfer Holzung. Es ist dieses ein Holzgericht, welches unter dem Namen des Edendorfer und Hohnstorfer Holzungsgerichts in den Jahren 1615 bis 1752 laut der beim Amte Medingen vorhandenen Acten zu Edendorf vom Amtmann zu Lüne abgehalten wurde. Es ist ohne Zweifel identisch mit der holtherschap, welche laut Urkunde von 1361 (Medinger Erbregister) zu Edendorf gehalten wurde, den freien Sunder Klepe bei Wichmannsburg mit befaßte und damals von Heinrich von Schwerin ans Kloster Medingen abgetreten wurde. Es muß das Holzungsgericht somit vom Kloster Medingen an das Kloster Lüne veräußert sein. Im Holzungs=Protocoll vom 26. Januar 1653 wird die Schnede so gefunden:

---

[1]) Bei andern Hütungen in jener Gegend pflegt der Hülfshirte Beibote zu heißen.

„Sie fange an hinter dem Hassel bei dem Tribsberge, den holen Weg, die große [1]) Heerstraße entlangk, welchen die Fuhrwagen nach Magdeburg fahren, nach dem Steinberge, nach den Höltkebrunnenstemmen, den etwa Lüitke Harmens abgehauen und ein Stein wiederum an die Stelle gesetzet ist, von da die Heerstraße zwischen dem Kortenteiche [2]) durch nach dem Steinberge, alles die Heerstraße entlangk, bis unten an die nasse Wische, so den Jungfern von Meding gehöret, den Wobichenstrom [3]) entlangk, durch die Medinger Teiche bis in die Elmenau, den Strom entlangk bis zwischen die beiden Haselwische, die dem Meyer zu Wichmansburg gehören, den wüsten Sandberg hinauf bis an den Baum vor dem Königsberge [4]), hinter dem Fernekampe über den Heitberg ins Fernebruch, die Spretzer Heide entlangk, nach dem Grawensteine, vor dem Wulffstörffer Stücke, nach dem Ferne-Mohr, in dem Brakeschen vor dem Stamberg [5]), den Berg hinauf bis wieder auf Tribsberg."

Auf Frage: wem das Holzungsrecht zu hegen gebühret und wen die Leute für ihren Holzherrn erkennen, erfolgt die Findung: Wegen unseres gnädigen Fürsten und Herrn dem Ambtmann zu Lüne. In die Holzung gehörten die Dorfschaften Edendorf und Hohnstorf „außerhalb zwei Köters zu Edendorf". Ueberhau mit Verwüstung wird mit 60 Mrk. gestraft, Hauen bei Nachtzeit auch mit 60 Mrk. Was in der Holzung geschieht, gehört dem Holzherrn, „würde sich über das etwas, so an Hals und Hand trede, zutragen, dasselbe gehört für das Gohegericht gen Medingen". Was in den Höfen und auf den Höfen an Hals und Hand gehet, gehört auch ins Gohgericht Medingen, Schandebrüche und Schlägerei aber dem Gutsherrn. Wer gefordert wird und ausbleibt, verbricht „dem Alten nach". In der Holzung wurde der Lubbeslo gehegt, und durfte bei 10 Mrk. Brüche darin weder gehauen noch geplagget werden.

---

[1]) Statt „große" steht in anderer Beschreibung von 1568 „Soltwedelsche".

[2]) soll heißen: Cotenteiche; es ist der Teich des ausgegangenen, einst dem Kloster Medingen gehörigen Dorfes Coten, das bei Reisenmoor lag, siehe oben Nr. 2 bei Holzung Reisenmoor.

[3]) Wobeck, Bach, an welchem die Hoinken- oder Holleken-Mühle lag.

[4]) Sollte nicht auch dieser Königsberg zu der alten Veste Wichmannsburg in Beziehung gestanden haben? Auch bei Uelzen giebt's einen Königsberg, in dessen Nähe das alte Landgericht abgehalten wurde; nahe bei Stübecksborn, dem Billungschen Besitz, giebt's einen Koning-Heinrichsberg.

[5]) Statt dessen sagt die andere Beschreibung: den Beck hinup vor den Rambech.

6. Das Barnstedter Holzgericht. Ueber dieses Holzgericht findet sich in Medinger Amtsacten lediglich die Nachricht, daß das Amt Medingen dasselbe nur im Beisein der Interessenten von Adel zu halten hat. Das Lüner Amts-Archiv giebt darüber noch Folgendes: Das Gericht wurde in älteren Zeiten vom Amte Winsen a. d. Luhe abgehalten. In Folge eines Recesses vom 22. Juli 1580 hatte jedoch das Kloster-Amt Medingen das Gericht zu halten. Es hielt das Holzgericht in Beisein der Gutsherren von Estorff, von Kloster Lüne und Amt Winsen a. d. Luhe, und vertheilte die Strafgelder nach Abrechnung der Gerichtskosten und des Lohns für den Forstaufseher unter die Gutsherren; das Kloster Lüne erhielt $^2/_5$, die von Estorff $^2/_5$ und das Amt Winsen $^1/_5$. Noch 1791 wurde das Gericht gehalten. Seitdem erhellt nicht, was daraus geworden. Die Schnede ist nicht bekannt.

Neben obigen 9 Holzmarken kommen im Goh Bevensen noch verschiedene Hölzer vor, welche im Eigenthum des Klosters Medingen standen und sich größtentheils wie freie Sunder den verschiedenen Holzmarken gegenüber verhalten haben werden. Hieher sind zu rechnen: der Rießel, der Bevenser Hagen, der Gr. und Kl. Eichkamp, der Weinberg, das Bülower Holz, die Klepe, der Addenstorfer La, die Jelmstorfer Naht, das Buchholz, der Niendorfer Horn, die Hasseler Feldbäume, das Gr. Hesebecker Holz, das Kl. Hesebecker Holz, die Nottorfer Feldbäume, die Strother Feldbäume, der Klang-Busch, das Rolffs-Heg (letzteres vom Hauptmann Rudolf von Bothmer angelegt), der Wulfhagen bei Gollern.

7. Das Holzgericht „uff dem Wibeck". Der Wibeck selbst und das beim Forst- und Voigts-Hause Bostel-Wiebeck abgehaltene Holzgericht gehörten eigentlich unter das Amt Bleckede und waren früher vermuthlich Zubehör des Schlosses Dahlenburg. Indessen gehörten die meisten im Walde berechtigten Dorfschaften dem Goh Bevensen an, nämlich Großen-Thondorf, Strothe, Havekost, Remstedt, Nottorf, Nindorf, Seckelndorf, Hassel, Vorwerk und Borstel. Näheres darüber unten beim Goh Dahlenburg (cap. XVII).

8. Acten des Archivs des Kl. St. Michaelis (E. g. Nr. 6) geben Kunde, daß in Eitzen das Kloster Michaelis ein Holzgericht wegen Ueberhaues abhielt; Näheres ist nicht bekannt.

9. Dann zeigt sich noch ein Holzgericht zu Grünhagen, wo auf Bitten des Abts Werner von St. Michaelis zu Lüneburg der herzogliche Vogt Ludolf 1322 ein judicium abhält: quod dicitur holthinch cum consilio et voluntate eorum qui holtnothen (Holz-

genossen) dicuntur; es werden da die Schneden mit den Slavis der jetzt ausgegangenen villa Rammeshorn festgestellt. Der Wald für dieses Gericht wird die später rein dem Kloster gehörige Holzung zu Grünhagen gewesen sein (Urkbch. des Kl. St. Michaelis Urk. 285).

10. Endlich erscheint eine große Forst bei Seedorf, welche dem Kloster St. Michaelis gehörte, und in 3 Theile zerfiel, sich bis Bevensen ausdehnend, nämlich Sunder, Westerholt und Rysne; letzterer wurde ans Kl. Medingen abgetreten. Es ist wahrscheinlich, daß auch für diese Forst ein Holzgericht bestand, wenn auch Urkunden darüber nicht zu finden sind (Urkbch. des Kl. St. Mich. Urk. 388a).

An großen Grundbesitzern finden wir im Goh Bevensen außer dem Herzoge eigentlich nur die Grafen von Schwerin, welche nach dem Aufsatz über die Schwerinschen Besitzungen am linken Elbufer (a. a. O. S. 111) im Amte Medingen, d. i. im Goh Bevensen, in 25 Ortschaften als die Lehnherren erscheinen. Nur ganz sporadisch erscheinen als Lehnherren die Grafen von Lüchow und die Grafen von Dannenberg. Schon früh hatte aber, wie oben schon erwähnt, das Stift Verden erheblichen Grundbesitz, der auf das Kloster Medingen nach dessen Verlegung nach Zellensen nach und nach überging. Letzteres gelangte allmählich dazu, fast alleiniger Grundherr im Goh zu werden. Von den gräflich Schwerinschen Besitzungen gingen die meisten dahin über. Neben dem Kloster Medingen finden wir auch die Klöster St. Michaelis zu Lüneburg, Ebstorf, Oldenstadt und Lüne, und auch das Stift Bardowiek im Goh berechtigt. In älteren Zeiten finden wir das Kloster Kemnade, unzweifelhaft in Folge der bekannten Schenkung Wichmannscher Güter, mit erheblichem Besitz im Goh ausgestattet. Wichmannsburg mit seinen Appendicien ist schon oben erwähnt. Unter den Gütern, mit denen die Billungerinnen Frideruna und Imma vor dem Jahre 965 mittelst ihrer hereditas das Kloster Kemnade dotirten, finden wir im Goh Bevensen: Addunesthorp (Addenstorf unfern Bienenbüttel), Biangibudiburg (Bienenbüttel), Hatherbiki (gewiß nicht Haverbeck, im alten Amt Winsen a. d. Luhe, sondern Kl. Hesebeck, Amt Medingen, wo nach der Urkunde Bischofs Hermann von 1158 bei Schlöpken I, 186 das Kemnadische Güter erbende Stift Bardowiek Zehntgefälle und nach den Verd. Gesch.-Quellen I. S. 17 der Praepositus besaß: allodium in Hethesbeke cum mansis suis, molandinum et decima per totam villam).

Von den Ministerialen-Geschlechtern sind im Goh Bevensen vorherrschend die von Meding, welche in dem an das Kloster Medingen überlassenen Alten-Medingen offenbar ihren Stammsitz, außerdem aber

rings herum zahlreiche Höfe hatten; dann die von Schwerin und Grote, erstere als Vögte des Klosters Kemnade besonders reich um Bienenbüttel und Wichmannsburg her ausgestattet; die von Hitzacker, auch genannt Gos, mit ihrer Veste Gollern; die von dem Berge, welche nach ihrem Lehnbriefe sieben Höfe (wohl das ganze Dorf) in Jastorf besaßen; die von Meltzing, die schon früh in Emmendorf sitzen.

§. 41.

V. Goh Modestorp oder tor olden Brugge.

Zuerst erscheint das Gohgericht Modestorp oder tor olden Brugge, wiewohl ohne nähere Bezeichnung, zweifellos in der Urkunde Segebands, des advocati in Lüneburg, über das Gut Banierstede (Bennerstedt bei Scharnebeck) für das Kloster Scharnebeck de 1248, in welcher dieser das Gut coram populo terrae resignirt (Scharnebecker Archiv Nr. 11).

Sodann finden wir das Gohgericht in einer im Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis, S. 265, Nr. 408, enthaltenen Urkunde des Thidericus Ghyr de 1338, welche auch in Bilderbeck's Ungedruckten Urkunden abgedruckt ist. Gebhardi giebt in seiner Sammlung Band III die Regeste dieser Urkunde so:

Thidericus Ghyr famulus et uxor Godele vendunt coenobio ac coram terrae judicio, quod vulgo dicitur vor deme gho, in praesentia plurimorum Christi fidelium ibidem existentium resignant Wernero abbati, priori, Joh. Parcham et conventui unam curiam in Wenthusen, compromissoribus Henrico Zabel „avunculo nostro“, Joh. Schacke famulo.

1338 in nativitate Johannis baptistae.

Das Gericht stand, eben so wie das Gohgericht Bevensen mit dem dasigen Archidiaconat, so hier mit dem Archidiaconat Modestorp in enger Verbindung. Neben der Archidiaconatskirche zu Modestorp, der nachherigen St. Johanniskirche zu Lüneburg, auf der noch heute sogenannten alten Brücke über die Ilmenau (tor olden Brugge) wird es zuerst und lange abgehalten sein. Das Archidiaconat wird der alten Malstätte des Gohs gefolgt sein, und Modestorp als Archidiaconat ist uralt. 1174 wird Richmar de Modestorpe als Stifter einer Präbende erwähnt (v. Hodenberg's Verd. Gesch.-Q. II, 47) und 1197 hielt Bischof Rudolf von Verden eine synodus generalis in Modesdorpe ab (Vogt, Monum. rer. German. I, 250).